



Referatsleiterin Finanzen
Europäische Chemikalienagentur

Brüssel, 18. Dezember 2013
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Frau Hakala,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Verwaltung der damit zusammenhängenden Verträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) am 3. Januar 2013 dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vorgelegt wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens¹ bei der ECHA im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“) stehen, so, wie dies in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge³ festgelegt ist, und werden uns daher nur mit den bestehenden Vorgehensweisen befassen, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass alle Akten im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren, einschließlich der Akten vorab ausgewählter Bewerber, die aufgefördert werden, an einer beschränkten Ausschreibung teilzunehmen, nach der Haushaltsentlastung mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Akten nicht erfolgreicher Bewerber werden nach dem Abschluss des jeweiligen Aufrufs zur Interessenbekundung zwei Jahre aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet

¹ Auf die hiermit zusammenhängende Verwaltung von Rahmenverträgen bei der ECHA wird in einer eigenen Stellungnahme eingegangen.

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die bestehende Frist für die Aufbewahrung von Akten nicht erfolgreicher Bewerber von zwei Jahren nach der Haushaltsentlastung als für die entsprechenden Rechtsbehelfe erforderlich gelten kann.

Wir halten aber auch fest, dass weder für die Aufbewahrung der Akten erfolgreicher Bieter und Bewerber noch für die Akten nicht erfolgreicher Bieter eine Höchstgrenze festgelegt wurde. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Artikel 48 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung⁴, Unterlagen im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe bis zu sieben Jahre nach der Entlastung des Haushalts aufbewahrt werden dürfen, während darin enthaltene personenbezogene Daten gelöscht werden sollten, sobald sie für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht länger erforderlich sind. Die Akten nicht erfolgreicher Bieter dürfen nur bis zu fünf Jahre aufbewahrt werden, damit alle möglichen Rechtsmittel ausgeschöpft werden können.

Wir halten ferner fest, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten,⁵ und fordern die ECHA auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festzulegen.

2. Datenübermittlungen. In diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten werden an die zuständigen Mitarbeiter der operativen und finanziellen Referate von ECHA, OLAF, Europäischem Rechnungshof und IAS sowie an externe Sachverständige und Auftragnehmer übermittelt, die im Auftrag der ECHA an der Bewertung der Angebote und der Verwaltung des Vergabeverfahrens mitwirken.

Die Datenübermittlungen innerhalb der ECHA können als für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben im Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich gelten, während die Übermittlungen an OLAF, Rechnungshof und IAS als für die Erfüllung der besonderen Aufsichtsaufgabe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung erforderlich angesehen werden können. Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle internen Empfänger von Daten auf die in Artikel 7 Absatz 3 genannte Zweckbindung hinzuweisen.

Die Übermittlungen an die externen Sachverständigen und Auftragnehmer sind vor dem Hintergrund von Artikel 8 und 9 der Verordnung zu beurteilen, d. h. danach, ob sie nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 94/56/EG⁶ erlassen wurden, also danach, ob sie in der EU niedergelassen sind.

Die Übermittlungen an in der EU niedergelassene externe Empfänger können als für die Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung erforderlich gehalten werden, während die Übermittlungen an nicht in der EU niedergelassene Sachverständige gemäß Artikel 9

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁵ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).

⁶ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung als zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich angesehen werden können. Die Bieter und Bewerber sollten auf jeden Fall in der jeweiligen Ausschreibung oder Aufforderung auf die mögliche Verarbeitung ihrer Daten durch externe Sachverständige hingewiesen werden.

3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Laut Meldung werden die betroffenen Personen in der spezifischen Datenschutzerklärung, aber auch in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe / Leistungsbeschreibungen und den Verträgen (in Form von Datenschutzklauseln) informiert.

Nach Auffassung des EDSB sind die Informationen über die Rechte der betroffenen Person eher irreführend, da in den Datenschutzklauseln der Verträge von den Rechten des „Auftragnehmers“ die Rede ist.

Damit Artikel 11 und 12 der Verordnung in vollem Umfang Genüge getan wird, empfiehlt der EDSB,

- in den Informationen über Datenempfänger ausdrücklich auf externe Sachverständige für den Fall hinzuweisen, dass diese im Rahmen eines bestimmten Verfahrens zur Auftragsvergabe an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind;
- in den Datenschutzklauseln der Verträge den Verweis auf die Rechte des „Auftragnehmers“ zu streichen, da er sich nicht auf die Verarbeitung von Daten der Bieter und Bewerber durch den externen Sachverständigen bezieht.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die ECHA sollte insbesondere

- für die Akten erfolgreicher Bieter und Bewerber eine Höchstaufbewahrungsfrist von sieben Jahren festlegen;
- für die Akten nicht erfolgreicher Bieter eine Höchstaufbewahrungsfrist von fünf Jahren festlegen;
- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- alle internen Empfänger an die in Artikel 7 Absatz 3 vorgeschriebene Zweckbindung erinnern;
- gewährleisten, dass Bieter und Bewerber über mögliche Datenübermittlungen an externe Sachverständige angemessen unterrichtet werden;
- die derzeitigen Datenschutzklauseln und die derzeitige Datenschutzerklärung in der vorstehend geschilderten Art überarbeiten.

Die ECHA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Abschließend fordern wir den DSB der ECHA auf, eine eigene Meldung der Verwaltung der Rahmenverträge zur Vorabkontrolle einzureichen, in der alle Aspekte der entsprechenden Datenverarbeitung dargestellt und vor allem die weiteren Beurteilungen der Fähigkeit des Auftragnehmers zur Erfüllung eines konkreten Vertrags erläutert werden.

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Verteiler: Bo Balduyck, DSB